# Oberbayerischer Schulanzeiger



183

# Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberbayern

Nr. 8/9 / 1. Sept. 2010

# Amtlicher Teil

Hinweise auf amtliche Bekanntmachungen	185
Verordnung über die Einrichtung eines regierungsbezirksübergreifenden Fachsprengels für die Beschulung im Einzeltagesunterricht an der Städtischen Berufsschule Augsburg IV (Welser Schule) im Ausbildungsberuf Servicefachkraft für Dialogmarketing und im Ausbildungsberuf Kaufmann/Kauffrau für Dialogmarketing vom 30. Juli 2009	186
Zur Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 28. Juni 2010 Az.: III.5-5 S 7369.1-4.63 218 Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung an Volks- und Förderschulen	187
Zur Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 9. Juli 2010 Az.: II.1-5 S 4432-6.61 208 Durchführungshinweise zu Schülerfahrten	189
Zur Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 1. Juli 2010 Az.: III.4-5 S 4200.4-6.60 447 Änderung der Bekanntmachung Verfahren zur Erlangung des MODUS-Status	197
Stellenausschreibung eines Seminarrektors/einer Seminarrektorin (BesGr. A 13 + AZ) als Leiter/in eines Seminars für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen	199
Ausschreibung der freien und voraussichtlich frei werdenden Stellen	200
Nichtamtlicher Teil	
Ausschreibung einer Stelle als Schulleiter/in der Kath. Jugendfürsorge Regensburg e. V.	201
6. Arbeit-Wirtschaft-Technik-Uni-Tag am Mittwoch, 06.10.2010 Universität Regensburg, Universitätsstraße 31, 93053 Regensburg	202
7. HOPE-Congress Munich 2010 "Das kranke Kind – aufgehoben im Netzwerk von Pädagogik und Medizin"	201
Religionspädagogisches Seminar Augsburg Fortbildungslehrgänge für 1. und 2. Schulhalbjahr 2010/2011	204

# Oberbayerischer Schulanzeiger



# Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberbayern

	184
Fortbildungsveranstaltungen des Deutschen Sportlehrerverbandes-	
Landesverband Bayern e. V	208
Medienhinweise	208
Rezensionen	212

# **Amtlicher Teil**

# Hinweise auf amtliche Bekanntmachungen

Bitte informieren Sie sich über die <u>neuesten Bekanntmachungen/Verordnungen</u> zu den angeführten Themen im jeweils angegebenen Amtsblatt bzw. Beiblatt zum Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Thema und Aktenzeichen der Bekanntmachung	Zu finden im Amtsblatt bzw. Beiblatt zum Amtsblatt
Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Art. 28 Abs. 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes vom 27. April 2010 (GVBI S. 223) Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus	KWMBI Nr. 13/10 Seite 178
Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildungsrichtungen und Fachrichtungen der Fachakademien vom 7. Juni 2010 (GVBI S. 291) Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus	KWMBI Nr. 13/10 Seite 179
Prüfung 2011 zum "Staatlich geprüften Betriebswirt" an Fachakademien für Wirtschaft Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 16. Juni 2010 Az.: VII.4-5 S 9500.8-8-7.45 664	KWMBeibl Nr. 13/10 Seite 154
Abschlussprüfung 2011 an Wirtschaftsschulen Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 7. Juli 2010 Az.: VII.4-5 S 9500-4-7.45 665	KWMBeibl Nr. 14/10 Seiten 162 - 163
Sechste Verordnung Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Hauptschulen vom 23. Juni 2010 GVBI S. 298)	KWMBI Nr. 15/10 Seiten 190 - 199
Unterrichtsausfall bei ungünstigen Witterungsbedingungen Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 2. Juli 2010 Az.: II.1-5 S 4406-6.11 902	KWMBI Nr. 15/10 Seiten 202 - 203
Änderung der Bekanntmachung zur Beförderung von Schülern zur Teilnahme an Veranstaltungen von Schülerwettbewerben, Konzerten, Ausstellungen und Lesungen Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 9. Juli 2010 Az.: III.6-5 S 4306.3.2-6.50 948	KWMBI Nr. 15/10 Seite 213
<b>Telekolleg/Lehrgang 16</b> Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 21. Juli 2010 Az.: VII.6-5 O 9230.1-7.73 111	KWMBeibl Nr. 15/10 Seiten 171 - 172

gez. Christoph Winkler Abteilungsdirektor Verordnung über die Einrichtung eines regierungsbezirksübergreifenden Fachsprengels für die Beschulung im Einzeltagesunterricht an der Städtischen Berufsschule Augsburg IV (Welser Schule) im Ausbildungsberuf Servicefachkraft für Dialogmarketing und im Ausbildungsberuf Kaufmann/Kauffrau für Dialogmarketing vom 30. Juli 2009

Auf Grund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBI S. 467), erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

- (1) An der Städtischen Berufsschule IV Augsburg (Welser Schule) wird ein Fachsprengel für die Beschulung im Einzeltagesunterricht für den Ausbildungsberuf Servicefachkraft für Dialogmarketing und den Ausbildungsberuf Kaufmann/Kauffrau für Dialogmarketing eingerichtet.
- (2) Der Fachsprengel umfasst die Gebiete der Regierungsbezirke Schwaben und Oberbayern.
- (3) Für die Blockbeschulung der Auszubildenden aus beiden Regierungsbezirken verbleibt es unverändert bei dem bestehenden Fachsprengel an der Staatlichen Berufsschule Regen.
- (4) Die Fachsprengelregelung wird ab dem Schuljahr 2009/2010 für die Jahrgangsstufe 10, ab dem Schuljahr 2010/2011 für die Jahrgangsstufe 11 und ab dem Schuljahr 2011/2012 auch für die Jahrgangsstufe 12 wirksam.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt zum 1. August 2009 in Kraft.

Augsburg, 30. Juli 2009 Regierung von Schwaben

Karl Michael Scheufele Regierungspräsident

# Zur Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 28. Juni 2010 Az.: III.5-5 S 7369.1-4.63 218 Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung an Volks- und Förderschulen

Aufgrund des Art. 31 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2010 (GVBI S. 230), erlässt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Richtlinien:

### 1. Ziele und Inhalte

Die Mittagsbetreuung unterstützt die Erziehungsarbeit des Elternhauses und der Schule. Sie ermöglicht bei einem entsprechenden Bedarf eine Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Grundschule und der Förderschule. Dies gilt grundsätzlich auch für Schülerinnen und Schüler der Hauptschule, soweit dadurch ein offenes oder gebundenes Ganztagsschulangebot an der jeweiligen Hauptschule nicht in seinem Bestand gefährdet oder die Einrichtung eines solchen Angebots verhindert würde. Der Aufenthalt ist mit sozial- und freizeitpädagogischer Zielrichtung zu gestalten. Die Mittagsbetreuung ersetzt nicht die Aufgaben von Horten, Tagesstätten, die mit Förderschulen verbunden sind, und ähnlichen Einrichtungen. Sie ist keine Fortsetzung oder Aufarbeitung des lehrplanmäßigen Unterrichts, sie kann aber in Teile des Schullebens (z. B. Schulgarten) eingebunden werden. Das Betreuungsangebot richtet sich nach der personellen und sächlichen Ausstattung. Das Gelingen erfordert eine enge Zusammenarbeit aller an der Mittagsbetreuung Beteiligten (Träger, Schulleitung, Lehrkräfte, Betreuungspersonal, Hausmeister, Eltern).

Die Mittagsbetreuung wird in zwei Formen angeboten:

### 1.1 Mittagsbetreuung bis etwa 14:00 Uhr

Die Mittagsbetreuung reicht vom Ende des stundenplanmäßigen Vormittagsunterrichts bis etwa 14.00 Uhr. Sie soll möglichst an allen, mindestens jedoch an vier Schultagen der Unterrichtswoche stattfinden und sich nahtlos an den stundenplanmäßigen Vormittagsunterricht anschließen, also in der Regel frühestens ab 11.00 Uhr beginnen. Während der Ferien sind die Einrichtungen geschlossen. Die Anfertigung von Hausaufgaben ist auf freiwilliger Basis möglich, wenn geeignete Arbeitsplätze dafür zur Verfügung stehen.

## 1.2 Verlängerte Mittagsbetreuung bis mindestens 15:30 Uhr

Die verlängerte Mittagsbetreuung muss bis mindestens 15:30 Uhr angeboten werden. Für die verlängerte Mittagsbetreuung gelten die Voraussetzungen der Mittagsbetreuung gemäß Nr. 1.1 mit der Maßgabe, dass zusätzlich eine verlässliche Hausaufgabenbetreuung vorzusehen ist.

## 2. Träger

Die Mittagsbetreuung ist eine eigenständige Einrichtung des Trägers des Schulaufwands oder eines privatrechtlichen Trägers (z. B. eines Vereins) außerhalb der sonstigen Betreuungsformen und anderweitig zu regelnder Beaufsichtigung. Der jeweilige Träger ist für die Finanzierung und im Benehmen mit der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter für die Organisation der Mittagsbetreuung zuständig.

#### 3. Teilnehmer

Alle Schülerinnen und Schüler, die die jeweilige Schule besuchen, können grundsätzlich an dem Betreuungsangebot teilnehmen. An der Mittagsbetreuung an einer Grundschule können in geeigneten Fällen auch Schülerinnen und Schüler der an dieser Schule bestehenden Hauptschule teilnehmen. Die Aufnahme richtet sich nach dem vorhandenen Personalund Raumangebot. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Träger im Benehmen mit der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter und dem Betreuungspersonal. Die Mindestgröße von Mittagsbetreuungsgruppen und verlängerten Mittagsbetreuungsgruppen liegt bei zwölf Schülerinnen und Schülern. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zahl geringfügig unterschritten werden.

# 4. Rahmenbedingungen

### 4.1 Räumlichkeiten

Die Mittagsbetreuung findet grundsätzlich in Räumen der Schule (bzw. in unmittelbarer Nähe der Schule) statt, die nicht regelmäßig als Klassenzimmer genutzt werden. Der Träger und die Schulleiterin bzw. der Schulleiter legen gemeinsam einen geeigneten Raum fest. Sollte eine weitere Nutzung dieses Raumes unvermeidbar sein, sind die Belange der Mittagsbetreuung (Kontinuität, Raumgestaltung) zu wahren. Die Raumgröße unterliegt nicht den Vorschriften des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und daraus abgeleiteten landesrechtlichen Vorschriften (z. B. Heimrichtlinien). Die darin enthaltenen Größenangaben sind aber ein Anhaltspunkt für die Auswahl der Räume. Der Träger und die Schulleiterin bzw. der Schulleiter legen gemeinsam fest, ob und inwieweit andere schulische Anlagen (z. B. Sporthalle, Sportplatz, Werkräume, Schülerbücherei) von der Mittagsbetreuung mit benutzt werden können.

#### 4.2 Personal

Für die Mittagsbetreuung kommen sozialpädagogisches Fachpersonal sowie andere geeignete Personen in Betracht, die über entsprechende pädagogische Qualifikation oder ausreichende Erfahrung in Erziehungs- oder Jugendarbeit verfügen.

## 5. Staatliche Förderung

Für Einrichtungen zur Mittagsbetreuung, die ohne weitere finanzielle staatliche Förderung unterhalten werden, können bei Erfüllung der dargestellten Vorgaben auf Antrag nach Maßgabe der im Haushalt dafür bereitgestellten Mittel Zuschüsse gewährt werden. Die Mittagsbetreuung gemäß Nr. 1.1 wird jährlich mit 3323 € pro Gruppe und Schuljahr bezuschusst. Die verlängerte Mittagsbetreuung gemäß Nr. 1.2 wird jährlich mit 7000 € pro Gruppe und Schuljahr bezuschusst. Finanzielle Beiträge der Erziehungsberechtigten und eventuelle finanzielle Beiträge des Trägers des Schulaufwands an einen privatrechtlichen Träger stehen einer Förderung nicht entgegen. Anträge auf staatliche Förderung sind vom Träger jeweils bis zum 1. Juli für das darauffolgende Schuljahr über die Schulleitung – bei Volksschulen zusätzlich Bezirksregierung einzureichen, welche die Prüfung und Bewilligung der Anträge sowie die Zuweisung der Mittel übernimmt. Mittagsbetreuungsgruppen, die nach dem 1. Juli beantragt und spätestens bis zum 1. Oktober eingerichtet werden, können im Einzelfall noch berücksichtigt werden, falls entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus weist der Regierung nach Maßgabe des Haushalts die Mittel zu.

### 6. Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2010 in Kraft. Mit Ablauf des 31. Juli 2010 tritt die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung an Volks- und Förderschulen vom 4. August 2008 (KWMBI S. 242) außer Kraft.

gez. Christoph Winkler Abteilungsdirektor

# Zur Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 9. Juli 2010 Az.: II.1-5 S 4432-6.61 208 Durchführungshinweise zu Schülerfahrten

#### Präambel

Es ist grundsätzlich Aufgabe der Schulgemeinschaft, pädagogische Konzepte vor Ort selbständig zu entwickeln und umzusetzen. Hierzu gehört auch die Ausgestaltung des Fahrtenprogramms an den Schulen.

Die Entscheidung über die Ausgestaltung des Fahrtenprogramms der Schule sowie die Anzahl der Fahrten und deren Ziele wird im Rahmen der der Schule für die Erstattung der Reisekosten der Lehrkräfte zur Verfügung stehenden Mittel getroffen.

#### 1. Definition

Unter Fahrtenprogramm ist die Zusammenstellung aller ein- oder mehrtägigen Schülerfahrten gemäß Art. 30 BayEUG zu verstehen, die eine Schule im Laufe eines Schuljahres für ihre Schülerinnen und Schüler im Rahmen des ihr zugewiesenen Budgets durchzuführen plant. Die Möglichkeit der Erhöhung des der Schule zugewiesenen Budgets durch Drittmittel, z. B. durch Spenden eines Fördervereins, bleibt unberührt.

Schülerfahrten sind unter anderem Schullandheimaufenthalte (gegebenenfalls mit sportlichem Schwerpunkt)<sup>1)</sup>, Schul- und Studienfahrten, Fachexkursionen, Schülerwanderungen und Schulskikurse. Fahrten im Rahmen des internationalen Schüleraustauschs sowie Unterrichtsgänge sind keine Schülerfahrten im Sinne dieser Bekanntmachung.

<sup>1)</sup> Bei Schullandheimaufenthalten lassen sich Unterricht und Erziehung in besonderer Weise im Rahmen der Lehrpläne miteinander verbinden. So ermöglichen sie situationsbezogenes, fächerübergreifendes und handlungsorientiertes Lernen. Die Klassen können umfangreiche Projekte durchführen und sich intensiv mit ausgewählten Inhalten befassen. Auch bieten Schullandheimaufenthalte sehr gute Voraussetzungen für Persönlichkeitsbildung und Wertevermittlung. Sie fördern soziale Kompetenzen und stärken dadurch die Klassengemeinschaft.

# 2. Entscheidung über die Zusammenstellung des Fahrtenprogramms

Jede Schule stellt im Rahmen des ihr zur Verfügung stehenden Budgets ein Fahrtenprogramm für das jeweilige Schuljahr zusammen. Von der Entscheidung umfasst sind
unter anderem örtliches Ziel, pädagogische Zielsetzung, Art, Anzahl, Dauer, Verpflichtung oder Freiwilligkeit der Teilnahme und teilnehmende Jahrgangsstufen bzw.
Klassen/ Gruppen; von Lehrplaninhalten kann hierdurch nicht abgewichen werden.
Die Entscheidung trifft gemäß Art. 58 Abs. 4 Satz 1 BayEUG in Verbindung mit den
Regelungen in den jeweiligen Schulordnungen die Lehrerkonferenz. Der Schülerausschuss ist anzuhören. Die Mitwirkungsrechte des Elternbeirats gemäß Art. 65 Abs. 1
Satz 4 BayEUG in Verbindung mit den Regelungen in den jeweiligen Schulordnungen
sind zu beachten. Eine Entscheidung über den Reisezeitpunkt oder den Personaleinsatz ist damit nicht verbunden, sondern bleibt der Schulleiterin bzw. dem
Schulleiter vorbehalten.

### 3. Wesentliche Grundsätze der Durchführung

- 3.1 Eine Schülerfahrt ist eine Schulveranstaltung. Sie muss daher im inneren Zusammenhang mit dem Schulbesuch stehen, durch ihn bedingt sein und im organisatorischen Verantwortungs- und Aufsichtsbereich der Schule durchgeführt werden.
- 3.2 Schülerfahrten dürfen grundsätzlich nicht in den Ferien stattfinden.
- 3.3 Für die Teilnahme minderjähriger Schülerinnen und Schüler an mehrtägigen Schülerfahrten ist eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- 3.4 Schülerinnen und Schüler, die in begründeten Ausnahmefällen an einer verpflichtenden Schülerfahrt nicht teilnehmen können oder an einer freiwilligen Schülerfahrt nicht teilnehmen, haben während deren Dauer den Unterricht in anderen Klassen oder Kursen oder sonstige Schulveranstaltungen der Schule zu besuchen.
- 3.5 Bei gemischten Gruppen muss eine geschlechterspezifische Trennung von Schlafräumen, Waschräumen und Toiletten gewährleistet sein.
- 3.6 Im Rahmen der Schülerfahrten können grundsätzlich auch kommerzielle Angebote wahrgenommen werden. Eine Unterweisung der Schülerinnen und Schüler in lehrplanrelevanten Inhalten durch kommerzielle Anbieter ist jedoch nicht zulässig. Lediglich zeitlich befristete Schnupperangebote können wahrgenommen werden; Voraussetzung hierfür ist allerdings soweit es sich um sportliche Angebote handelt –, dass die begleitende Lehrkraft mit den Sicherheitsanforderungen der angebotenen Sportart vertraut ist.
- 3.7 Die Verantwortung für die Gesamtveranstaltung bleibt stets bei der Schule. Die gefahrlose Teilnahme muss sichergestellt sein.
- 3.8 Ein Erste-Hilfe-Set inklusive Verbandszeug ist mitzuführen.
- 3.9 Die Erziehungsberechtigten sollen aufgefordert werden, eine begleitende Lehrkraft zu informieren, wenn ihr Kind regelmäßig Medikamente einnehmen muss, auf bestimmte Reize allergische Reaktionen zeigt, in seiner Gesundheit und Leistungsfähigkeit so eingeschränkt ist, dass darauf besondere Rücksicht genommen werden muss, oder sonstige medizinisch notwendige Maßnahmen zu ergreifen sind. Ist die Schülerin oder der Schüler nicht in der Lage, sich gegebenenfalls nach Erinnerung

durch eine Begleitperson – selbst mit Medikamenten, Spritzen etc. zu versorgen, so ist die medizinische Versorgung der Schülerin bzw. des Schülers anderweitig sicherzustellen (z. B. durch die Begleitung eines Erziehungsberechtigten).

- 3.9 Die für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler entstehenden Kosten sind von den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern zu tragen und müssen sich in einem zumutbaren Rahmen halten. Es sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, Kindern aus finanziell schlechter gestellten Familien die Teilnahme zu ermöglichen. Die Erziehungsberechtigten sind über die Möglichkeit der Unterstützung in geeigneter Weise zu informieren; die Abwicklung der Unterstützung hat diskret unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben zu erfolgen.
- 3.10 Nehmen Schülerinnen oder Schüler, die nicht EU-Staatsangehörige sind, an einer Schülerfahrt in einen anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union teil und unterliegen sie im besuchten Mitgliedsstaat der Visumpflicht, so hat die Schule vor der Abreise das als Anlage 1 beigefügte Formular für die gesamte Reisendengruppe (einschließlich deutscher und EU-Staatsangehöriger) auszufüllen. Das Formular ist von der Schule und derjenigen Ausländerbehörde, in deren Bereich die visumpflichtige Schülerin bzw. der visumpflichtige Schüler ihren bzw. seinen Wohnsitz hat, zu bestätigen. Damit werden die betroffenen Schülerinnen und Schüler von der Visumspflicht befreit. Grundlage dieses Verfahrens ist ein Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 30. November 1994 (www.eur-lex.europa.eu, Celex-Nr. 31994D0795).
- 3.11 Bei der Durchführung von <u>Schulskikursen</u> ist zusätzlich Folgendes zu beachten:

Für die Ski- und Snowboardunterweisung auf der Grundlage des jeweiligen Lehrplans sind die Schülerinnen und Schüler aus Sicherheitsgründen in Niveaugruppen einzuteilen, für die jeweils eine Kursgruppenleiterin bzw. ein Kursgruppenleiter mit einer unter Nr. 4.4.2 genannten Qualifikation zur Verfügung stehen muss. Die Kursgruppenstärke soll nach Möglichkeit zwölf Schülerinnen bzw. Schüler nicht überschreiten.

### 4. Leitung und Begleitpersonen

4.1 Je Gruppe ist die Begleitung durch zwei Personen, darunter mindestens eine Lehrkraft, abweichend hiervon bei eintägigen Schülerfahrten ab Jahrgangsstufe 11 die Begleitung durch eine Lehrkraft verbindlich vorgeschrieben. Die Lehrkraft ist gegenüber weiteren Begleitpersonen weisungsberechtigt.

Die Auswahl geeigneter sonstiger Begleitpersonen obliegt der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter.

Die Anzahl der Begleitpersonen je Schülerin und Schüler sowie die (speziellen) Anforderungen an sie, richtet sich nach Alter und Reife der Schülerinnen und Schüler sowie nach Art der Schülerfahrt.

4.2 Bei mehrtägigen Fahrten gemischter Gruppen ist die Teilnahme von mindestens einer männlichen und einer weiblichen Begleitperson erforderlich. Bis einschließlich Jahrgangsstufe 4 ist ausnahmsweise auch der ausschließliche Einsatz von zwei weiblichen Begleitpersonen zulässig.

- 4.3 Zumindest eine der Begleitpersonen hat mit Maßnahmen der Ersten Hilfe vertraut zu sein. Bei der Ausübung von Wassersport muss mindestens eine Begleitperson rettungsfähig sein (Mindestqualifikation: Rettungsschwimmabzeichen Bronze).
- 4.4 Bei der Durchführung von <u>Schulskikursen</u> ist zusätzlich Folgendes zu beachten:
- 4.4.1 Die Leitung des Schulskikurses erfolgt durch eine laufbahnmäßig ausgebildete Lehrkraft der Schule, die für Vorbereitung und Durchführung des Schulskikurses verantwortlich ist.

Die Leiterin oder der Leiter muss über eine der folgenden Qualifikationen verfügen:

- Prüfung im alpinen Skilauf im Rahmen eines Studien- bzw. Ausbildungsganges Sport.
- erfolgreiche Teilnahme an einem im Rahmen der staatlichen Lehrerfortbildung durchgeführten Lehrgang für Schulskikursleiterinnen/-leiter,
- außerschulische Qualifikationen: staatlich geprüfte/r Skilehrer/in, staatlich geprüfte/r Snowboardlehrer/in, Verbandsskilehrer/in, Verbandssnowboardlehrer/in, DSV-Skilehrer/in alpin, DSV-Snowboardlehrer/in, gegebenenfalls staatlich geprüfte/r Skilanglauflehrer/in, Verbandsskilanglauflehrer/in, DSV-Skilehrer/in Langlauf.
- 4.4.2 Für die sportliche Unterweisung der Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Schulskikurses gilt Folgendes:
- 4.4.2.1 Die sportliche Unterweisung erfolgt grundsätzlich durch Ski- und Snowboardlehrkräfte der Schule mit der Lehrbefähigung in Sport.

Ski- und Snowboardlehrkräfte der Schule müssen für die sportliche Unterweisung im alpinen Skilauf, Snowboardfahren bzw. Skilanglauf über eine der folgenden Qualifikationen verfügen:

- Prüfung im alpinen Skilauf, Snowboardfahren bzw. Skilanglauf im Rahmen eines Studien- bzw. Ausbildungsganges Sport,
- erfolgreiche Teilnahme an einem im Rahmen der staatlichen Lehrerfortbildung durchgeführten Weiterbildungslehrgang im alpinen Skilauf, Snowboardfahren bzw. Skilanglauf,
- entsprechende fachsportspezifische außerschulische Qualifikation aus dem Bereich des Deutschen Skilehrerverbandes (DSLV) oder des Deutschen Skiverbandes (DSV) oder entsprechend gleichwertiger Qualifikationsnachweis.
- 4.4.2.2 Sind an einer Schule Ski- und Snowboardlehrkräfte (im Sinne von Nr. 4.4.2.1) nicht in ausreichender Zahl verfügbar, so können gegebenenfalls unter Beachtung der für das Ausland geltenden Bestimmungen von der Schulleiterin bzw. vom Schulleiter auch andere Personen, die eine unter Nr. 4.4.2.1 aufgeführte Qualifikation nachweisen, für die sportliche Unterweisung in den Skisportarten oder im Snowboardfahren eingesetzt werden. Insbesondere können Lehramtsstudierende mit dem Unterrichtsfach Sport mit erfolgreich abgelegter Skiprüfung (gegebenenfalls mit ergänzender Prüfung im Snowboardfahren) eingesetzt werden.
- 4.4.2.3 In begründeten Ausnahmefällen können von der Schulleiterin bzw. vom Schulleiter andere geeignete und bereits in der sportlichen Unterweisung in den Skisportarten und im Snowboardfahren erfahrene Lehrkräfte der Schule eingesetzt werden.

- 4.5 Soweit sportliche Inhalte auf der Grundlage des jeweiligen Lehrplans, die nicht unter Nr. 4.4 fallen, im Rahmen einer mehrtägigen Schülerfahrt vermittelt werden sollen, muss die unterweisende Lehrkraft zusätzlich eine der folgenden Qualifikationen für die jeweilige Sportart besitzen:
  - Ausbildung und Prüfung im Rahmen eines Studien- bzw. Ausbildungsganges Sport,
  - erfolgreiche Teilnahme an einem im Rahmen der staatlichen Lehrerfortbildung durchgeführten Weiterbildungslehrgang,
  - gültige Trainer-C-Lizenz,
  - entsprechend gleichwertiger Qualifikationsnachweis.
- 4.6 Alle unterweisenden Personen nach Nr. 4.4 und Nr. 4.5 müssen in Erster Hilfe ausgebildet und geprüft sein. Sie sind im Rahmen des Schulskikurses an die Weisungen der Leiterin oder des Leiters gebunden.

## 5. Aufsichtspflichten und Sicherheitsstandards

- 5.1 Jede Begleitperson ist verpflichtet, während der gesamten Schülerfahrt ihre Aufsichts- und Fürsorgepflicht im ihr übertragenen Rahmen wahrzunehmen. Dies gilt auch gegenüber volljährigen Schülerinnen und Schülern. Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich nach der geistigen und charakterlichen Reife der zu beaufsichtigenden Schülerinnen und Schüler sowie nach der Art der durchgeführten Schülerfahrt. Auf die Einhaltung der Bestimmungen der jeweiligen Schulordnung und des Jugendschutzgesetzes ist insbesondere im Hinblick auf die Vermeidung des Konsums von Nikotin, alkoholischen Getränken und sonstigen Rauschmitteln zu achten. Die Begleitpersonen haben den Schülerinnen und Schülern durch ihr Verhalten ein Vorbild zu sein.
- 5.2 Bei der Wahrnehmung kommerzieller Angebote ist Folgendes zu beachten:
- 5.2.1 Die Aufsichtspflicht bleibt bei den Begleitpersonen. Externe Dritte können allerdings zur Unterstützung der Begleitpersonen herangezogen werden.
- 5.2.2 Die Verkehrssicherungspflicht liegt bei der Betreiberin bzw. beim Betreiber des kommerziellen Angebots.
- 5.3 Ab Jahrgangsstufe 10 kann den Schülerinnen und Schülern bei entsprechender Reife und Disziplin Ausgang in kleinen Gruppen gegebenenfalls auch an einzelnen Abenden gewährt werden. Für den Ausgang in kleinen Gruppen an einzelnen Abenden ist bei noch nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern die vorherige schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Die geplanten Aktivitäten sind im Vorfeld von den Schülerinnen und Schülern mit den Begleitpersonen abzusprechen. Dabei sind insbesondere Ziel der Unternehmungen und Erreichbarkeit sowie der genaue Zeitpunkt der Rückkehr festzulegen. Schülerinnen und Schüler, die sich über die getroffenen Regelungen und Vereinbarungen hinwegsetzen, verlieren unter Umständen ihren gesetzlichen Unfallversicherungsschutz (vgl. auch Nr. 7). Hierauf sind die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte rechtzeitig vor Antritt einer Schülerfahrt hinzuweisen.
- 5.4 Bei sportlichen Unternehmungen im Rahmen von Schülerfahrten wird zusätzlich auf die Durchführungs- und Sicherheitshinweise zum Sportunterricht hingewiesen. Bei der Durchführung gefahrgeneigter Unternehmungen ist besondere Sorgfalt geboten

- und auf die Grundfähigkeiten und Grundfertigkeiten der Schülerinnen und Schüler Rücksicht zu nehmen.
- 5.5 Bei der Durchführung von Schulskikursen ist zusätzlich Folgendes zu beachten:
- 5.5.1 Es gelten die jeweiligen FIS-Regeln und Sicherheitsvorschriften, mit denen die Schülerinnen und Schüler vertraut zu machen sind.
- 5.5.2 Es können Kurse in den Skisportarten und im Snowboardfahren eingerichtet werden. In der Regel werden Gruppen gebildet, deren Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit den gleichen Geräten ausgestattet sind. Die Bildung von gemischten Gruppen mit unterschiedlichen Geräten ist grundsätzlich möglich, allerdings bei Anfängergruppen unzulässig.
- 5.5.3 Alle Begleitpersonen müssen darauf hinwirken, dass jede Schülerin bzw. jeder Schüler mit geeignetem Material ausgerüstet ist. Die Sicherheitshinweise der Hersteller bei den Skisportgeräten und Snowboards hinsichtlich der Benutzung müssen beachtet werden. Für die fachgerechte Einstellung der Sicherheitsbindung haben die Erziehungsberechtigten Sorge zu tragen. Eine Kontrolle über die Durchführung der Bindungseinstellung der Alpinski und den ordnungsgemäßen Zustand der Bindungen der anderen Skisportgeräte und Snowboards vor Kursbeginn durch die Schulskikursleiterin bzw. den Schulskikursleiter oder eine Kursgruppenleiterin bzw. einen Kursgruppenleiter wird angeraten. Das Tragen von Skihelmen wird empfohlen. Länderspezifische Regelungen sind zu beachten.
- 5.5.4 Es ist nicht gestattet, Schülerinnen und Schüler unbeaufsichtigt üben zu lassen. Freies Fahren auf überschaubaren Streckenabschnitten unter Aufsicht der Ski- und Snowboardlehrkraft kann gestattet werden. Schulskikursgruppen haben sich grundsätzlich an ausgewiesene Abfahrten zu halten.
- 5.5.5 Die Schulskikursleiterin bzw. der Schulskikursleiter sowie die Ski- und Snowboardlehrkräfte informieren sich täglich vor Beginn des Übungsbetriebs über die Wetterund Lawinensituation im vorgesehenen Übungsgebiet.
- 5.6 Sonstige spezielle Regelungen zu Sicherheitshinweisen sowie Empfehlungen zum Tragen spezieller Schutzausrüstungen bleiben unberührt.

# 6. An- und Rückreise bzw. Beförderung

- 6.1 An- und Rückreise erfolgen grundsätzlich gemeinsam. Treff- und Endpunkt sollen möglichst in der Nähe erreichbarer und zumutbarer Verkehrsmittel an den Schülerinnen und Schülern bekannten Örtlichkeiten unweit der Schule liegen. Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 muss der Treff- und Endpunkt innerhalb des Schulsprengels liegen.
- 6.2 Grundsätzlich ist die Beförderung von Schülerinnen und Schülern mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen. Dies schließt die eventuell erforderliche Benutzung von privaten Beförderungsmitteln ein.
- 6.3 Die Benutzung privater Kraftfahrzeuge durch Begleitpersonen sowie durch Schülerinnen und Schüler im Rahmen von Schülerfahrten ist grundsätzlich nicht gestattet. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Begleitpersonen genehmigen, private Kraftfahrzeuge zu benutzen und auch Schülerinnen und Schüler mitzunehmen. Die vorgeschriebenen Rückhalteeinrichtungen (Kindersitze/Sitzkissen) sowie gegebenenfalls spezifische Vorrichtungen bei

Vorliegen einer Behinderung müssen dann in entsprechender Anzahl vorhanden sein. Ein begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer so gering ist, dass die Benutzung eines privaten Busses unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde und eine gemeinsame Busanreise mehrerer Schülergruppen nicht organisiert werden kann. Eine derartige Beförderung ist dabei auf kürzere Fahrten von in der Regel nicht mehr als 100 km einfache Wegstrecke beschränkt.

Das Anhalten von Kraftfahrzeugen ist mit Ausnahme von begründeten Notfällen verboten.

#### 7. Ausschluss von Schülerinnen und Schülern

Schülerinnen und Schüler, die durch Disziplinlosigkeit oder bewusste Nichteinordnung in die Gemeinschaft Ablauf und Gelingen einer Schülerfahrt in Frage stellen, können durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter nach Rücksprache mit der begleitenden Lehrkraft noch vor deren Beendigung nach Hause geschickt werden, wenn andere Maßnahmen unzweckmäßig erscheinen oder nicht zum Erfolg führen. Es handelt sich dabei um eine Ordnungsmaßnahme nach Art. 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BayEUG. Die betreffenden Schülerinnen und Schüler werden entweder von den Erziehungsberechtigten abgeholt oder treten die Heimfahrt ohne Begleitung an, sofern sie nach Alter und geistiger Reife dazu imstande sind. Durch die vorzeitige Rückkehr entstehende Kosten haben die Erziehungsberechtigten der betroffenen Schülerinnen und Schüler bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler selbst zu tragen. Die Erziehungsberechtigten sind zu verständigen, den Schülerinnen bzw. Schülern sind genaue Anweisungen für die Heimfahrt zu geben. In diesem Fall ist Nr. 3.4 anzuwenden. Vor Beginn der Schülerfahrt sind die Erziehungsberechtigten aller teilnehmenden Schülerinnen und Schüler bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler in geeigneter Weise hierauf hinzuweisen.

# 8. Versicherungsschutz

- 8.1 Versicherungsschutz für Schülerinnen und Schüler
- 8.1.1 Die Schülerinnen und Schüler sind bei Schülerfahrten im Rahmen der gesetzlichen Schülerunfallversicherung gegen körperliche Schäden versichert. Dies gilt auch für Schülerfahrten ins Ausland. Bei Schülerfahrten ins Ausland sind die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler darauf hinzuweisen, dass sie bei den gesetzlichen Krankenkassen eine Anspruchsbescheinigung für die Inanspruchnahme von Leistungen der deutschen gesetzlichen Krankenversicherungen im Ausland beantragen. Die Schülerinnen und Schüler, die bei einer gesetzlichen Krankenkasse krankenversichert sind, sollten diese Anspruchsbescheinigung mit sich führen. Bei Schülerfahrten ins Ausland sollte Erziehungsberechtigten privat versicherter Schülerinnen und Schüler bzw. privat versicherten volljährigen Schülerinnen und Schülern empfohlen werden, sich bei ihrem Versicherungsunternehmen nach dem Versicherungsumfang zu erkundigen.
- 8.1.2 Der Abschluss einer Gruppenhaftpflichtversicherung und gegebenenfalls einer Auslandskrankenversicherung ist zu empfehlen. Die Kosten sind von den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern zu tragen.

- 8.2 Versicherungsschutz für Lehrkräfte
- 8.2.1 Lehrkräfte sind im Rahmen der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge bzw. der gesetzlichen Unfallversicherung versichert, soweit sie in Ausübung ihres Dienstes oder in wesentlichem inneren Zusammenhang damit einen Unfall erleiden.
- 8.2.2 Lehrkräfte, die gemäß Nr. 6.3 Schülerinnen und Schüler mit ihren privaten Kraftfahrzeugen befördern, genießen für diese Fahrten Dienstunfallschutz, wenn diese vorher schriftlich als Dienstreise genehmigt wurden. Gegebenenfalls kann für Beschäftigte des Freistaats Bayern Versicherungsschutz für Sachschäden am privaten Pkw in Betracht kommen.
- 8.3 Versicherungsschutz für sonstige Begleitpersonen

Sonstige Begleitpersonen, die mit Wissen und Wollen der Schulleitung die Schülerfahrt begleiten, sind im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung versichert, soweit sie in Ausübung ihrer Tätigkeit oder in wesentlichem inneren Zusammenhang damit einen Unfall erleiden.

#### 9. Musterinformationsblatt

Für die durch diese Bekanntmachung vorgeschriebenen Informationen sowie gegebenenfalls Einholung des Einverständnisses der Erziehungsberechtigten kann das in Anlage 2 beigefügte Musterinformationsblatt als Vorlage dienen. Die kursiv gedruckten Passagen sind je nach Bedarf einzufügen, zu streichen oder zu ergänzen.

# 10. Geltungsbereich

Diese Bekanntmachung gilt für die staatlichen Schulen. Hinsichtlich der Vorschriften zu Durchführung (Nr. 3), Leitung und Begleitpersonen (Nr. 4), Aufsichtspflichten und Sicherheitsstandards (Nr. 5), An- und Rückreise bzw. Beförderung (Nr. 6), Ausschluss von Schülerinnen und Schülern (Nr. 7) sowie Versicherungsschutz (Nr. 8) wird den nichtstaatlichen Schulen empfohlen, nach dieser Bekanntmachung zu verfahren bzw. sie anzuwenden.

### 11. Aufhebung von Vorschriften

Folgende Bekanntmachungen werden aufgehoben:

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Durchführung von Schulskikursen vom 21. November 2002 (KWMBI I S. 406),

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zum Schullandheimaufenthalt vom 5. April 2004 (KWMBI I S. 76),

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zu Schul-/Studienfahrten und Fachexkursionen vom 12. Februar 2007 (KWMBI I S. 56), geändert durch Bekanntmachung vom 10. Juni 2009 (KWMBI S. 222),

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zu Schülerwanderungen vom 12. Februar 2007 (KWMBI IS. 58), geändert durch Bekanntmachung vom 10. Juni 2009 (KWMBI S. 222),

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus "Durchführungshinweise zu Schülerfahrten" vom 5. Februar 2010 (KWMBI S. 82).

### 12. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

gez. Christoph Winkler Abteilungsdirektor

Zur Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 1. Juli 2010 Az.: III.4-5 S 4200.4-6.60 447 Änderung der Bekanntmachung Verfahren zur Erlangung des MODUS-Status

- 1. Die Bekanntmachung "Verfahren zur Erlangung des MODUS-Status" vom 27. Oktober 2008 (KWMBI S. 434) wird wie folgt geändert:
- 1.1 Nr. 1.3 Satz 4 erhält folgende Fassung: "Beim Kriterium "Systematik der Qualitätsentwicklung" muss eine Bewertung mit 4 vorliegen."
- 1.2 Das der KMBek vom 27. Oktober 2008 als Anlage beigefügte Muster "MODUS-Bogen" wird durch anliegendes Muster ersetzt.
- 2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

gez. Christoph Winkler Abteilungsdirektor



**Anlage** 

STAATSINSTITUT FÜRSCHULQUALITÄT UND BILDUNGSFORSCHUNG Qualitätsagentur

MODUS-Bogen						
Schule:				, Sch	ulnuı	mmer:
Bitte kreuzen Sie an, wie die folgenden Qualitä bewertet sind! Benutzen Sie dafür die Ziffern v	on 4 b	ois 1!				
4 Große Stärke 3 Stärke ohne Bewe	rtung		2 Schwä	ache	1	Große Schwäche
MODUS-spezifische Kriterien 4 3 2	<b>? 1</b> Ann	nerkun	gen			
	4	3		2	1	Anmerkungen
Prozessqualitäten Schule						
Unterstützende Personalführung -						
Zielorientiertheit der Leitung -						
Effizienz der Arbeitsorganisation -						
Offenheit gegenüber dem schulischen Umfeld -						
Abgestimmtheit der kollegialen Arbeit -						
Offenheit für Veränderung -						
Systematik der Qualitätsentwicklung -						
Systematisches Monitoring -						
Interessensförderung -						
Intensität der Mitwirkung -						
Förderung der Identifikation mit der Schule -						
Prozessqualitäten Unterricht und Erziehung						
Lernförderlichkeit des Unterrichtsklimas -						
Individuelle Unterstützung -						
Förderung selbstgesteuerten Lernens -						
Förderung der Lernmotivation -						
Förderung überfachlicher Kompetenzen -						
Modus-Empfehlung: Die grau unterlegten Felder kennzeichnen die Bemuss. Die Schule wird in keinem der im Bogen abewertet.						
Unterschriften der Mitglieder des Evaluat	ionst	eams	<b>5:</b>			
Ort, Datum						

# Ausschreibung einer Stelle eines Seminarrektors/einer Seminarrektorin (BesGr. A 13 + AZ) als Leiter/Leiterin eines Seminars für den Vorberetungsdienst für das Lehramt an Grundschulen

Es ist eine Stelle eines Seminarrektors/einer Seminarrektorin als Leiter/Leiterin eines Seminars für den Vorbereitungsdienst für das **Lehramt an Grundschulen im Schulamtsbezirk Garmisch-Partenkirchen** und – je nach Bedarf – in angrenzenden Landkreisen zu besetzen. Sie wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Für die Beförderung zum Seminarrektor/zur Seminarrektorin als Leiter/Leiterin eines Seminars für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen kommen grundsätzlich nur Bewerber und Bewerberinnen in Frage, die die Voraussetzungen gemäß den "Richtlinien für die Beförderung von Lehrern, Sonderschullehrern, Fachlehrern und Förderlehrern an Volksschulen und Förderschulen (KMBek vom 15.03.2006 Nr. IV/6-5 P 7010.1-4.19 125)" erfüllen. Schwerbehinderte werden bei ansonsten gleicher Eignung bevorzugt.

Es wird gebeten, der Bewerbung folgende Unterlagen beizufügen:

- ✓ einen tabellarischen Lebenslauf,
- ✓ eine Übersicht über die bisherige dienstliche Verwendung,
- ✓ eine Erklärung, dass der Bewerber/die Bewerberin mit einer Versetzung in den Landkreis Garmisch-Partenkirchen einverstanden ist.

Der Bewerber/die Bewerberin muss gründliche umfassende unterrichtspraktische und innovative Erfahrungen in der Grundschule nachweisen. Zudem muss er/sie befähigt sein, den Lehramtsanwärtern und Lehramtsanwärterinnen die theoretisch fundierten schulpraktischen Ausbildungsinhalte für das Lehramt an Grundschulen nachhaltig zu vermitteln. Deshalb werden u. a. sichere Kenntnis der aktuellen Unterrichtsgestaltung in der Grundschule, ein effektives Zeit- und Organisationsmanagement, Vertrautheit mit den Moderationsmethoden sowie Erfahrungen in der 1. oder/und 2. Phase der Lehrerbildung (z. B. als Praktikumslehrkraft, Betreuungslehrkraft, Zweitprüfer, Tutor; Multiplikatorentätigkeit, Schulentwicklungsmoderation usw.) vorausgesetzt. Bevorzugt wird ein Bewerber/eine Bewerberin mit einer Lehrbefähigung in Englisch und/oder Deutsch als Zweitsprache bzw. in Kath. oder Ev. Religion. Da die Beratung der Lehramtsanwärter und Lehramtsanwärterinnen eine zentrale Aufgabe sein wird, werden umfassende Beratungskompetenz sowie sehr hohe berufliche Professionalität erwartet.

Die Stelle ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen – vorbehaltlich der Stellenbesetzung des/r Vorgängers/in.

Bewerbungen sind bis spätestens **29.09.2010** beim zuständigen Staatlichen Schulamt einzureichen.

Die Staatlichen Schulämter werden gebeten, die Bewerbungen bis zum **05.10.2010** der Regierung von Oberbayern (Herrn RSchD Weißl) vorzulegen.

gez. Christoph Winkler Abteilungsdirektor

# Ausschreibung der freien und voraussichtlich frei werdenden Stellen

Schule	Schul- art	Schul- amt/ -referent	Schüler- zahl	Planstelle	Bes Gr.	frei ab/seit
Tacherting	G+MS	TS	284	Rektor/in	A 13 Z	01.10.10
Mittelschule (MS) im Verbund mit Altenmarkt, Tacherting und Trostberg; ab Schuljahr 2010 / 11						
Bockhorn	G	ED	161	Rektor/in	A 13 Z	01.09.10

Auf die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen (veröffentlicht im Oberbayerischen Schulanzeiger Nr.11/2009, Seiten 11 bis 14 / 1. November 2009) wird verwiesen.

Laut Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19. Dezember 2006, Az.: III.6-5 P 4020-6.73 510 ist bei der Bewerbung um eine **Schulleiterstelle im Volksschulbereich** ein selbst erstelltes Portfolio über die Qualifikation des Bewerbers für ein Führungsamt den Bewerbungsunterlagen beizulegen.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass ein/e erfolgreiche/r Bewerber/in nach Ablauf der Beförderungswartezeit (vgl. KMS vom 25.11.2002, s. Oberbayerischer Schulanzeiger Nr. 1/7. Januar 2003) nur dann entsprechend befördert werden kann, wenn zum maßgeblichen Beförderungszeitpunkt die Schülerzahlen noch gesichert sind.

Auf die möglichen Teilzeiten für Funktionsstelleninhaber wird auf Veröffentlichung im Schulanzeiger Juni 2007 verwiesen.

### Volksschulen:

I.	Vorlage der Gesuche beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers:	27.09.2010
	(Neues Formular - s. Anhang zum Schulanzeiger 2/10- verwenden)	
11.	Vorlage der Gesuche bei dem für die ausgeschriebene Stelle	
	zuständigen Staatlichen Schulamt:	04.10.2010
Ш.	Vorlage der Gesuche durch das Schulamt bei der Regierung:	11.10.2010

gez.

Christoph Winkler

Ltd. Regierungsschuldirektor

# Nichtamtlicher Teil

# Ausschreibung einer Stelle als Schulleiter/in der Kath. Jugendfürsorge Regensburg e. V.

Wir sind im Bistum Regensburg als Fachverband für die kirchliche Sozialarbeit auf dem Gebiet der Jugend- und Behindertenhilfe Träger von 70 Einrichtungen. Mehr als 3000 Mitarbeiter/-- innen sind in unseren Dienst- und Beratungsstellen, in der Erziehung, Ausbildung, Förderung und Betreuung tätig.

Ausbildung und Förderung junger Menschen und Integration in Arbeitswelt und Gesellschaft ist unser Auftrag. Unsere **Berufsschule St. Erhard in Plattling** ermöglicht Teilhabe für die Schüler/-innen als Voraussetzung für Erfolg und für alle Glieder des Lehrkörpers als Voraussetzung zur Gestaltung idealer Förderbedingungen. Daher ist unsere Schule im stetigen Wandel.

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt, **spätestens zum 1. Aug. 2011**, suchen wir eine Persönlichkeit, die diesen Wandel begleiten und immer neu initiieren kann als

# Schulleiter/in mit Lehramt für Förderschulen oder Berufsschulen (Staatliche Lehrkräfte BesGr. A 15).

In dieser Herausforderung werden Sie unterstützt durch ein motiviertes und kompetentes Kollegium und einem erfahrenen Schulträger mit drei Berufsschulen und acht Förderschulen.

Die Berufsschule St. Erhard führt zurzeit 65 Klassen mit 652 Schülerinnen und Schülern. Der Schulbetrieb steht in engem Zusammenhang mit der Ausbildung in Betrieben der Region und überbetrieblichen Ausbildungsprojekten. Die Beschulung erfolgt für die Bereiche Metall, Holz, Gartenbau, Farbe, Bau, Hauswirtschaft, Körperpflege, Pflege, Nahrung (Bäcker, Metzger und Fachverkäufer).

**Wir erwarten von Ihnen** eine positive Grundeinstellung zum Dienst bei einem kirchlichen Träger.

Wir bieten Ihnen eine herausfordernde Aufgabe. Sie erwartet eine Schule mit hervorragendem Ruf in der Region, eingearbeitete und motivierte Mitarbeiter/innen sowie vielfältige Kooperationen, die Sie pflegen und weiterentwickeln. Sie arbeiten an der konzeptionellen Weiterentwicklung der Einrichtung in Abstimmung mit dem Träger und benachbarten Einrichtungen und bringen Ihre Kompetenzen in übergreifenden Projekten ein.

Die Anstellung als Schulleiter/in kann privat erfolgen oder gemäß Art. 33 Abs. 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes durch Zuordnung zum privaten Träger.

Hinweis für staatliche Lehrkräfte:

Die Regierung von Niederbayern bittet darum, dass Sie eine Kopie der Bewerbung zum gleichen Termin mit gleichzeitiger Antragstellung auf Zuordnung zur Dienstleitung beim privaten Träger auf dem Dienstweg an die Regierung senden. Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis **1. Okt. 2010** an die

Katholische Jugendfürsorge Herrn Peter Wichelmann, Orleansstraße 2 a, 93055 Regensburg; Tel.: (094) 79887-160, E-Mail: <a href="mailto:personal@kjf-regensburg.de">personal@kjf-regensburg.de</a>,

Info: www.kjf-regensburg.de oder www.st-erhard.de







# 6. Arbeit-Wirtschaft-Technik-Uni-Tag am Mittwoch, 06.10.2010 Universität Regensburg, Universitätsstraße 31, 93053 Regensburg Hörsaal 2 (Zentrales Hörsaalgebäude)

# Die Anmeldung zum 6. AWT-Uni-Tag erfolgt über FIBS (Suchworte: AWT-Uni-Tag oder Verbraucherbildung). Anmeldeschluss ist der <u>25.09.2010</u>.

Zu den großen Herausforderungen der Schule gehört die Verbraucherbildung. Kinder und Jugendliche werden täglich mit einer Vielzahl von Konsumangeboten und Konsummöglichkeiten konfrontiert. Schule hat deshalb die Aufgabe, Kinder und Jugendliche mit den entsprechenden Kompetenzen auszustatten. Der diesjährige AWT-Uni-Tag, der zum sechsten Mal stattfindet, greift diese Thematik in vielen Aspekten auf, präsentiert aktuelle wissenschaftliche Ergebnisse und stellt relevante Zusammenhänge her. Im Mittelpunkt stehen dabei Schülerinnen und Schüler sowie die Möglichkeiten der unterrichtlichen Umsetzung des Themas.

Der 6. AWT-Uni-Tag wird veranstaltet von der Universität Regensburg in Kooperation mit dem Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung München und der Landesarbeitsgemeinschaft Arbeit-Wirtschaft-Technik. An dieser Veranstaltung sollen neben AWT-Lehrern und Fachlehrern der arbeitspraktischen Fächer auch Schulleiter, Seminarleiter und Lehramtsanwärter und Schulaufsichtsbeamte teilnehmen. Den Teilnehmern werden die Fahrtkosten erstattet (KMS IV.3-5 P7160.12-4.14 437 vom 26.02.2010). Diese sind mit den jeweiligen Regierungen abzurechnen. Den Regierungen liegt ein Abdruck des KMS vor.

#### 6. Arbeit-Wirtschaft-Technik-Uni-Tag

# Verbraucherbildung und Konsumkompetenz Aufgaben und Handlungsfelder für die Schule

#### **Programm**

10:15 - 10:25	Begrüßung	Prof. Dr. Thomas Strothotte Rektor der Universität Regensburg
		Helmut Krück Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München
10:25 - 10:45	Eröffnung des 6. AWT-Uni-Tages	Dr. Peter Herdegen Didaktik der Arbeitslehre, Didaktik der Sozialkunde, Universität Regensburg
		Barbara Keppeler, Landesarbeitsgemeinschaft Arbeit-Wirtschaft-Technik

10:45 - 11:30	Ökonomische Verbraucherbildung an der Schule	Ministerialdirigent Josef Kufner Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München
11:30 - 12:15	Konsummilieus und Verbraucherschutz	Anja Zupfer (M.A.) Institut für Soziologie, Universität Regensburg
12:15 - 12:45	Didaktische Materialien und Projekte der Stiftung Warentest für den Unterricht	Bettina Dingler Stiftung Warentest
12:45 - 13:45	Mittagspause in der Me	nsa der Universität Regensburg
13:45 - 14:15	Kinder und Jugendliche und Verbraucherrechte	Prof. Dr. Jörg Fritzsche Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht; Universität Regensburg
14:15 - 14:45	Anreize für nachhaltigen Konsum	Prof. Dr. Wolfgang Buchholz Lehrstuhl für Finanzwissenschaft/ Umweltökonomie, Universität Regensburg (angefragt)
14:45 - 15:15	Kinder und Jugendliche und Finanzkompetenz	Stefan Schmidt Didaktik der Arbeitslehre, Universität Regensburg
15:15 - 15:45	Ein Internetportal zum Thema Finanzkompetenz	Sascha Straub Verbraucherzentrale Bayern e.V.
15:45 - 16:15	Ziele der Verbraucherbildung	Dr. Peter Herdegen Didaktik der Arbeitslehre, Universität Regensburg
16:15	Abschluss	Dr. Peter Herdegen Didaktik der Arbeitslehre, Universität Regensburg

# Anreise: Straße:

**A 3:** Frankfurt – Nürnberg – **Regensburg** – Passau – Wien / Ausfahrt "Universität / Klinikum", dann der Beschilderung Richtung "Universität" folgen. / Die Tiefgarage der Universität erreichen Sie über die Albertus-Magnus-Straße, die unter dem Campus hindurchführt.

A 93: München–Regensburg–Hof–Dresden / Ausfahrt Anschlussstelle 43 "Regensburg - Kumpfmühl". An der Ampel fahren Sie geradeaus weiter (Ludwig-Thoma-Straße) und folgen Sie dem Straßenverlauf für 2,6 km. Biegen Sie an der zweiten Ampel nach links in die Universitätsstraße ein. An der nächsten Kreuzung biegen Sie links in die Albertus-Magnus-Straße ein, die unter dem Campus hindurchführt. Über diese Straße erreichen Sie auch das Parkhaus der Universität.

Bus: Abfahrt Bustreff Albertstraße/Dr.-Martin-Luther-Straße: Buslinien 6 und 11 Mit der Bahn: Abfahrts- und Ankunftszeiten der Bahn unter www.bahn.de

# 7. HOPE CONGRESS MUNICH 2010 vom 3. bis 7. November 2010 "Das kranke Kind – aufgehoben im Netzwerk von Pädagogik und Medizin"

**Veranstalter:** HOPE (Hospital Organisation of Pedagogues in Europe),

Staatliche Schule für Kranke in München

Staatliche Schule an der Heckscher-Klinik in München

Teilnehmerzahl: 400

Lehrgangsorte: Alter Rathaussaal, München

Schwabinger Krankenhaus, München

Heckscher-Klinikum, München

**Zielgruppe:** Lehrkräfte aus dem In- und Ausland, Schulpsychologen/innen,

Sozialpädagogen/innen, Heilpädagogen/innen

**Schularten**: Alle Schularten

**Fachbereiche**: Pädagogik bei Krankheit bzw. Sonderpädagogik, Medizin, Psychologie,

Sozialpädagogik, u.a.

HOPE, die Staatliche Schule für Kranke und die Staatliche Schule an der Heckscher-Klinik veranstalten gemeinsam den 7. internationalen HOPE-Kongress. Pädagogen, Sozialpädagogen, Psychologen, Ärzte und Vertreter weiterer Disziplinen aus dem In- und Ausland treffen sich im Rahmen dieser Veranstaltung in München, um sich über aktuelle Themen aus der (Sonder-)Pädagogik, der Pädagogik bei Krankheit, der Sozialpädagogik, der Kinder- und Jugendpsychiatrie, der Psychosomatik und der Somatik zu informieren, zu referieren und zu diskutieren. Ein Thesenpapier soll entwickelt werden. Das Programm beinhaltet eine breite Palette von interdisziplinären Vorträgen und Workshops, die für Lehrkräfte aus allen Schularten, die mit psychisch und/oder psychosomatisch und/oder somatisch erkrankten Schülerinnen und Schülern in der Schule arbeiten, von Bedeutung sind.

Näheres zum Programm, zur Anmeldung und zu den Tagungsgebühren bzw. Kosten erfahren Sie auf der Kongress-Homepage unter <a href="http://www.hope2010munich.eu/">http://www.hope2010munich.eu/</a>

Für diejenigen, die nicht den gesamten Kongress besuchen wollen, werden Tageskarten angeboten.

Der Kongress ist vom Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus als eine die staatliche Lehrerfortbildung ergänzende Maßnahme anerkannt und wird von der EU, vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus, der Regierung von Oberbayern und dem Bezirk Oberbayern unterstützt. Schirmherrin des Kongresses ist Frau Eva Luise Köhler.

# RELIGIONSPÄDAGOGISCHES SEMINAR AUGSBURG Religionspädagogische Fortbildungslehrgänge im 1. Schulhalbjahr 2010/2011

Für alle Fortbildungen gilt übereinstimmend: Beginn: 15:00 Uhr; Ende: 17:00 Uhr Unterlagen werden bei den Konferenzen ausgehändigt.

# Was Juden - Christen - Muslime glauben

Einsatz von Materialkoffern zu Judentum, Christentum und Islam im RU an Grund- und Hauptschulen

# Ludwig Sauter, Schulrat i. K.

Termin	Landkreis bzw. Altlandkreis	Konferenzort
Mo. 15.11.10	Kaufbeuren	Pfarrzentrum St. Martin, Spitaltor 4, 87600 Kaufbeuren
Mo. 22.11.10	Memmingen	Edith-Stein-VS Memmingen-Ost, Kneippstr. 22, 87700 Memmingen
Do. 25.11.10	Augsburg-Nord Augsburg-Stadt	Haus St. Ulrich, Kappelberg 1, 86150 Augsburg
Mo. 29.11.10	Kempten	Maria-Ward-Realschule, Hoffeldweg 12, 87439 Kempten
Do. 02.12.10	Benediktbeuern	VS (GS + HS), Ludlmühlstr. 17, 83671 Bendiktbeuern

# Ich - Du - ER

Religiöses und soziales Lernen durch den Einsatz von erlebnispädagogischen Elementen in GS und HS

# Christian Scholle, Erlebnispädagoge

Termin	Landkreis bzw. Altlandkreis	Konferenzort
Di. 28.09.10	Krumbach	Hauptschule Krumbach, Talstr. 70, 86381 Krumbach
Di. 12.10.10	Sonthofen	Volksschule Grüntenstraße, Grüntenstraße 8, 87509 Immenstadt
Mo. 18.10.10	Neu-Ulm Illertissen	VS Vöhringen-Nord (GS), Falkenstr. 23, 89269 Vöhringen
Di. 19.10.10	Starnberg Weilheim	Benedictus-Realschule, Hauptstr. 12 und 14, 82327 Tutzing
Mi. 20.10.10	Mindelheim	Volksschule Mindelheim (GS), Brennerstr. 3, 87719 Mindelheim
Do. 21.10.10	Dillingen	Kath. Kirchenzentrum St. Ulrich, Bischof-Hartmann-Ring 1, 89407 Dillingen
Di. 26.10.10	Aichach	Ludwig-Steub-VS Aichach (GS), Ludwigstr. 22, 86551 Aichach
Di. 09.11.10	Günzburg	Alois-Kober-Volksschule (GS), Am Kötzbach 2, 89359 Kötz

Termin	Landkreis bzw. Altlandkreis	Konferenzort
Di. 16.11.10	Neuburg/Donau	Hauptschule Neuburg/Don., Grünauer Str. 5 ½, 86633 Neuburg
Di. 23.11.10	Lindau	Pfarrzentrum St. Joseph, Kemptener Str. 20, 88131 Lindau-Reutin
Di. 30.11.10	Donauwörth	Ludwig-Auer-VS, HS, Neudegger Allee 5, 86609 Donauwörth
Di. 07.12.10	Dinkelsbühl	Volksschule Dürrwangen, Dinkelsbühler Str. 8, 91602 Dürrwangen

# Christophorus und Co - heil(ig) werden

Unterrichtspraktische Impulse für den Religionsunterricht an GS und HS

# Monika Zanker, Seminarrektorin i. K.

Termin	Landkreis bzw. Altlandkreis	Konferenzort
Mo. 15.11.10	Nördlingen	VS Nördlingen (HS), Squindostr. 1, 86720 Nördlingen
Do. 18.11.10	Füssen	Anton-Sturm-VS (HS), BgmWallner-Str. 4, 87629 Füssen
Mo. 22.11.10	Pfaffenhofen Schrobenhausen	Hauptschule, Kapellenweg 14, 85276 Pfaffenhofen/Ilm
Do. 25.11.10	Bobingen	Laurentius-VS (GS), Pestalozzistr. 3, 86399 Bobingen
Mo. 29.11.10	Marktoberdorf Schongau	Hauptschule, BgmLechenbauer-Str. 5, 86956 Schongau
Do. 02.12.10	Landsberg	Fritz-Beck-VS, JohFerstl-Str. 16, 86899 Landsberg/Lech

# Religionspädagogische Fortbildungslehrgänge im 2. Schulhalbjahr 2010/2011

# Was Juden - Christen - Muslime glauben

Einsatz von Materialkoffern zu Judentum, Christentum und Islam im RU an Grund- und Hauptschulen

## Ludwig Sauter, Schulrat i. K.

Termin	Landkreis bzw. Altlandkreis	Konferenzort
Do. 17.03.11	Dinkelsbühl	Volksschule Dürrwangen, Dinkelsbühler Str. 8, 91602 Dürrwangen

Termin	Landkreis bzw. Altlandkreis	Konferenzort
Mo. 21.03.11	Krumbach	Hauptschule Krumbach, Talstr. 70, 86381 Krumbach
Mo. 28.03.11	Lindau	Kath. Pfarrheim, Austraße, 88161 Lindenberg
Do. 31.03.11	Donauwörth	Ludwig-Auer-VS, HS, Neudegger Allee 5, 86609 Donauwörth
Mo. 04.04.11	Mindelheim	Volksschule Mindelheim (GS) Brennerstr. 3, 87719 Mindelheim
Do. 14.04.11	Starnberg Weilheim	Benedictus-Realschule, Hauptstr. 12 und 14, 82327 Tutzing

# **Rettung und Befreiung**

Anregungen zur Arbeit mit den **Exoduserzählungen** im Religionsunterricht der Grund- und Hauptschule

# Siegfried Aßmann, Seminarrektor i. K.

Termin	Landkreis bzw. Altlandkreis	Konferenzort
Do. 31.03.11	Füssen	Anton-Sturm-VS (HS), BgmWallner-Str. 4, 87629 Füssen
Mo. 11.04.11	Bobingen	Laurentius-VS (GS), Pestalozzistr. 3, 86399 Bobingen
Do. 14.04.11	Kaufbeuren	Pfarrzentrum St. Martin, Spitaltor 4, 87600 Kaufbeuren
Do. 12.05.11	Kempten	Maria-Ward-Realschule, Hoffeldweg 12, 87439 Kempten
Mo. 16.05.11	Pfaffenhofen Schrobenhausen	Hauptschule, Kapellenweg 14, 85276 Pfaffenhofen/Ilm
Do. 19.05.11	Memmingen	Edith-Stein-VS Memmingen-Ost, Kneippstr. 22, 87700 Memmingen
Mo. 30.05.11	Augsburg-Nord Augsburg-Stadt	Haus St. Ulrich, Kappelberg 1, 86150 Augsburg
Mo. 06.06.11	Benediktbeuern	VS (GS + HS), Ludlmühlstr. 17, 83671 Benediktbeuern
Do. 09.06.11	Marktoberdorf Schongau	VS Marktoberdorf (HS), Mühlsteig 29, 87616 Marktoberdorf

Termin	Landkreis bzw. Altlandkreis	Konferenzort
Mo. 27.06.11	Landsberg	Fritz-Beck-VS, JohFerstl-Str. 16, 86899 Landsberg/Lech
Do. 30.06.11	Nördlingen	VS Nördlingen (HS), Squindostr. 1, 86720 Nördlingen

## Christophorus und Co - heil(ig) werden

Unterrichtspraktische Impulse für den Religionsunterricht an GS und HS

### Monika Zanker, Seminarrektorin i. K.

Termin	Landkreis bzw. Altlandkreis	Konferenzort
Do. 17.03.11	Aichach	Ludwig-Steub-VS Aichach (GS), Ludwigstr. 22, 86551 Aichach
Mo. 21.03.11	Sonthofen	Volksschule Grüntenstraße, Grüntenstraße 8, 87509 Immenstadt
Mo. 28.03.11	Dillingen	Kath. Kirchenzentrum St. Ulrich, Bischof-Hartmann-Ring 1, 89407 Dillingen
Do. 31.03.11	Günzburg	Alois-Kober-Volksschule (GS), Am Kötzbach 2, 89359 Kötz
Mo. 04.04.11	Neuburg/Donau	Hauptschule Neuburg/Donau Grünauer Str. 5 ½, 86633 Neuburg
Do. 14.04.11	Neu-Ulm Illertissen	VS Vöhringen-Nord (GS), Falkenstr. 23, 89269 Vöhringen

# Fortbildungsveranstaltungen des Deutschen Sportlehrerverbandes-Landesverband Bayern e. V.

Der Deutsche Sportlehrerverband - Landesverband Bayern bietet Sportlehrkräften, Lehr-kräften mit Qualifikation Sport, auch Studienreferendaren/-innen, Lehramtsanwärtern/-innen und Lehrkräften, die mit und ohne Qualifikation Sportunterricht erteilen, aber auch Erziehern/-innen im Vorschulbereich, Sozialpädagogen/-innen, Förderlehrern /-innen usw. Fortbildungsveranstaltungen in der unterrichtsfreien Zeit an.

Bitte informieren Sie Kolleginnen und Kollegen, auch Nichtmitglieder über das Fortbildungsangebot. Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten Bestätigungen zur Vorlage in ihren Schulen bzw. Einrichtungen. Sie dienen auch als Belege für Werbungskosten (Lehrerfortbildung - LFB).

Die Zusammenstellung der Themen und Sportbereiche erfolgte unter Berücksichtung der Wünsche zahlreicher Mitglieder und in Absprache mit dem Referat Schulsport im Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

# Die Veranstalter übernehmen keine Haftungs- und Versicherungsforderungen der Teilnehmer/-innen.

Fortbildungsveranstaltungen des DSLV - LV Bayern in der unterrichtsfreien Zeit werden vom Bayerischen Staatsministerium als Fortbildungsmaßnahmen anerkannt. Die Entscheidung darüber, ob die Teilnahme im dienstlichen Interesse liegt und eine Dienstreise angeordnet wird, obliegt der Schulleiterin, dem Schulleiter oder der/dem jeweiligen Dienstvorgesetzten.

Auf jeden Fall sollte die Teilnahme mit dem Hinweis auf dienstliches Interesse den jeweiligen Dienstvorgesetzten angezeigt werden (Versicherungsschutz!).

# Bitte beachten Sie folgenden Hinweis für alle Veranstaltungen:

Zuschüsse des Bayer. StMUK und Eigenmittel des DSLV - LV Bayern ermöglichen reduzierte Gebühren bei den Fortbildungsveranstaltungen. DSLV-Mitglieder erhalten vom LV Bayern außerdem Zuschüsse zu diesen Gebühren, die in den reduzierten Gebühren enthalten sind.

#### **Details und weitere Informationen**

Alle Einzelheiten zu den Fortbildungsveranstaltungen und weitere Informationen über das LFB-Programm des DSLV - LV Bayern können Sie per Post, E-Mail, Fax und auch per Telefon über die Geschäftsstelle erhalten (Montag und Donnerstag 9 - 12 Uhr).

Während der Ferien ist die Geschäftsstelle nicht geöffnet. Eingänge per Post, Fax, E-Mail und Telefon (Anrufbeantworter ist geschaltet) werden bearbeitet. Schulsportinteressierten Leserinnen und Lesern stehen **aktualisierte Internetseiten des DSLV - LV Bayern unter www.dslv-bayern.de** zur Verfügung (Fortbildungsveranstaltungen, Online-Anmeldungen, Informationen).

Wenn Sie Mitglied im DSLV - LV Bayern werden wollen, dann wenden Sie sich bitte ebenfalls an die Geschäftsstelle des DSLV-LV Bayern: **Tel.:** (089) 64 92 200 **Fax:** (089) 64 96 66 66 • **E-Mail:** dslv-bayern@t-online.de. Sie unterstützen damit den DSLV - LV Bayern, den Partner und Förderer der Bewegungs- und Sporterziehung sowie des Sports in Kindergärten und Schulen.

# Fortbildungsprogramm 2010 / II – Änderungen vorbehalten

LFB Nr.	Kurztitel	Termin	Anmelde- schluss
06	Tanz in der Schule Sportliches Tanztraining- Aerobic, Cheerleading und andere Tanzübungen	09.10.10	29.09.10
	Sporthalle - EGG-LG - Schulanlage Fürstenrieder Str. 159 a, 81377 München, Parkplatz am Westpark, Westendstr. 305		
07	Turnen an Geräten in der Schule Turnen am Minitrampolin, Spielerische Gewöhnung an das Reck, Stationsparcours zur Schulung der Stützkraft, freud- volles Üben turnerischer Fertigkeiten	23.10.10	11.10.10
	Sporthalle - EGG-LG - Schulanlage Fürstenrieder Str. 159 a, 81377 München, Parkplatz am Westpark, Westendstr. 305		

LFB Nr.	Kurztitel	Termin	Anmelde- schluss
08	Herbst-Ferienlehrgang Schneegleitsportarten Ski Alpin in der Schule (mehrtägig!)	30.10. –	14.10.10
	Hintertux/Österreich, Übernachtung im Hotel Tirol, Lanersbach	03.11.10	
09	Tischtennis Grundelemente und schulische Umsetzung	20.11.10	08.11.10
	Sporthalle - EGG-LG - Schulanlage Fürstenrieder Str. 159 a, 81377 München, Parkplatz am Westpark, Westendstr. 305		

# Fortbildungsprogramm 2011 / I – Änderungen vorbehalten

LFB Nr.	Kurztitel	Termin	Anmelde- schluss
01	Rhythmische Sportgymnastik (Band, Ball, Reifen, wahlweise Seil) Petra Beck, Schulbeauftragte des BTV, Dozentin an den Universitäten Bamberg und Würzburg, BLSV, BTV, DSLV, DT	19.02.11	07.02.11
	Sporthalle - EGG-LG - Schulanlage Fürstenrieder Str. 159a, 81377 München, Parkplatz am Westpark, Westendstr. 305		
02	Schwimmtechniken erlernen, analysieren, verbessern (Rückenschwimmen und Start- und Wendeformen M. Hahn, Fachleiter für Schwimmen am Sportzentrum der TU München	26.03.11	14.03.11
	Schwimmhalle des Sportzentrums der TU München (ZHS), Connollystr. 32, 80809 München		
03	Mädchenfußball - Schule und Fußball: ein starkes Team Rosina Erhardt, AORin - Sportzentrum der Uni Regensburg	09.04.11	28.03.11
	Sporthalle - EGG-LG - Schulanlage Fürstenrieder Str. 159 a, 81377 München, Parkplatz am Westpark, Westendstr. 305		
04	Beachvolleyball für Fortgeschrittene (Fachliche Hinweise zur speziellen Technik, Taktik und Zur Vermittlung des Wettkampfspiels in der Schule) J. Wolf, Institut für Sportwissenschaften der Uni Augsburg, Lehrteam DVV und BVV	21.05.11	11.04.11
	ASV Dachau, Gröbenrieder Str. 21, 85221 Dachau		

### Medienhinweise

### Im Carl-Link-Verlag sind erschienen:

#### Wiedemann/Fritsch

# Allgemeine Geschäftsordnung (AGO) – Organisationshandbuch mit Kommentar für die öffentliche Verwaltung in Bayern

Bei der 23. Ergänzungslieferung handelt es sich vor allem um notwendige Aktualisierungen, nicht zuletzt bedingt durch die Aktualisierung des Dienstrechts in Bayern. Die Erläuterungen in § 4 zur Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie waren aufgrund des Bayerischen EA-Gesetzes vom 22.12.2009 sowie der zugehörigen Ausführungsverordnung vom 28.04.2010 nochmals zu überarbeiten.

Umfangreiche Änderungen haben sich bei den Kennziffern 12.00 (Inhalt und Gestaltung dienstlicher Dokumente) und 26.10 (Das Neue Steuerungsmodell) ergeben. Grundlegend aktualisiert wurden auch die Kennziffern 51.10 (Beurkundungen und Beglaubigungen) sowie 51.15 (Amtliche Beglaubigung von Abschriften und Unterschriften).
23. Lieferung, 104 Seiten, Rechtsstand 1. Mai 2010, 49,82 €

#### Kiesl/Dr. Stahl

# Das Schulrecht in Bayern – Bayer. Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) mit Kommentar und weiteren Vorschriften

Diese Lieferung enthält u. a. die aktualisierte Bekanntmachung über berufliche Schulen mit überregionalem Einzugsbereich, zur Medienbildung, Medienerziehung und informationstechnischen Bildung in der Schule, zur Sammelbestellung von Jugendzeitschriften in der Schule, zum internationalen Schüleraustausch sowie zur dienstlichen Beurteilung und zum Leistungs-bericht für staatliche Lehrkräfte. In die neue Bekanntmachung mit Durchführungshinweisen zu Schülerfahrten sind die bisherigen Bekanntmachungen zu Schul/Studienfahrten und Fachexkursionen, zum Schullandheimaufenthalt und zur Durchführung von Skikursen eingearbeitet. 149. Lieferung, 94 Seiten, 15. Mai 2010, 46,50 €

## Graf/Dr. Kaiser/Pangerl

# Die Schulordnung der Volksschule - Bayer. Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG und Volksschulordnung (VSO)

Mit der 99. Lieferung werden in Kennzahl 11.00 die Änderungen der VSO durch Verordnung vom 31. März 2010 übernommen. Die Kommentierung zu Art. 52 Abs. 1 BayEUG (Leistungsnachweise) wird vervollständigt. Ferner enthält die Lieferung die Kommentierungen zu den Bestimmungen über das Vorrücken (Art. 53 BayEUG und §§ 46 bis 48 VSO). Teil C wird ergänzt um die Bekanntmachung zur Zusammenarbeit von Haupt- und Berufsschule (Kennzahl 30.52).

99. Lieferung, 94 Seiten, 1. Juni 2010, 43,00 €

Graf/Dr. Kaiser/Pangerl

# Die Schulordnung der Volksschule - Bayer. Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG und Volksschulordnung (VSO)

Die 100. Aktualisierungslieferung enthält einen weiteren Teil der Kommentierung zu Art. 52 BayEUG (Leistungserhebung und –bewertung) und den dazu gehörenden §§ 42 bis 45 VSO, alles Kennzahl 20.06, den Beginn der Kommentierung des Art. 56 BayEUG (Schüler) und des § 37 VSO (Beaufsichtigung), Kennzahl 20.07, sowie die KMBek über Beratung und Transparenz in der Übertrittsphase, Kennzahl 31.50. 100. Lieferung, 40 Seiten, 1. August 2010, 37,50 €

#### Dr. Göldner/Hahn/Dr. Schrom

# Lehrplan für die bayerische Hauptschule – Jahrgangsstufen 7 bis9 Texte/Kommentare/Handreichungen

Mit dieser Lieferung erhalten sie den Kommentar zum Fachlehrplan Arbeit-Wirtschaft-Technik (AWT) für die Jahrgangsstufe 8.

61. Lieferung, 62 Seiten, August 2010, 33,00 €

# Dienstrecht in Bayern II – Arbeitsrecht – Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst

Diese Lieferung enthält die grundsätzlich rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft getretenen Änderungen für die Bereiche TVöD mit den Besonderen Teilen BT-V, BT.S; TVöD-V, TV-V sowie für Auszubildende und Praktikanten nebst den dazugehörigen Entgelttabellen. Wegen des großen Umfangs der Änderungen erfolgt die Berücksichtigung des TVÜ und der besonderen Teile BT-K und BT-B sowie einiger weiterer ab 01.01.2011 geltender Entgelttabellen mit der nächsten Lieferung.

Bei vereinzelten Normen sehen die Änderungstarifverträge einen vom 01.01.2010 abweichenden Wirksamkeitszeitpunkt vor. In diesen Fällen wird in einer Fußnote oder einem Klammerzusatz darauf hingewiesen. Die Gültigkeit der neuen Entgelttabellen ist jeweils übersichtlich in den Kopfzeilen auf den entsprechenden Seiten vermerkt.

Neu m Werk aufgenommen wurden der Tarifvertrag über die einmalige Sonderzahlung und der Tarifvertrag über eine einmalige Pauschalzahlung, die Praktikanten-Richtlinien der VKA und der TdL.

121. Lieferung, 162 Seiten, Juli 2010, 68,04 €

#### Rezensionen

Walter Kowalczyk / Klaus Ottich Mit Schülern zusammenarbeiten Klassen professionell führen Cornelsen-Skriptor Verlag Berlin 2009 125 S., 18,50 € ISBN 978-3-589-22982-6

"Wie lässt sich erreichen, dass die Qualität von Bildungs- und Erziehungsarbeit in unseren Schulen über punktuelle Aktivitäten hinaus nachhaltig verbessert werden kann ?" - Dieser gewichtigen Frage stellt sich das Autorenteam Walter Kowalczyk (Leitender Schulpsychologe der Landesschulbehörde Hannover) und Klaus Ottich (Gymnasiallehrer) und wendet

sich an Lehrende aller Schulstufen und –arten mit der Beschreibung präventiver und intervenierender Maßnahmen im vorwiegend erzieherischen Bereich.

Die Knappheit der Darstellungen im ersten Teil zur Prävention erlaubt einerseits einen weiträumigen Überblick –von Gesprächsführung bis zu Klassenregeln, Ritualen und Elternarbeit-, andererseits eine teilweise rezeptartige Zusammenstellung von "Expertentipps" und präventiven Handlungsfeldern. Der zweite Schwerpunkt liegt auf Unterrichtsstörungen und will wirkungsvolle Interventionsstrategien aufzeigen. Hilfreich und übersichtlich auch hier die kurzen Beschreibungen von individuellen Maßnahmen, von der Trainingsraum-Idee bis zu Ordnungsmaßnahmen.

Mit der Anregung, soziales Lernen fest in Schulprogrammen zu verankern, beschließen die Autoren ihren dicht gefüllten Ratgeber für erfahrene Praktiker ("Raus aus der Routinefalle!"), für engagierte Berufsanfänger und eigentlich für alle Lehrer, die "die Rahmenbedingungen für ein sozial ausgewogenes, glückliches, gesundes und neugieriges Lernen von Mädchen und Jungen…verbessern wollen".

Heidemarie Strauss, Seminarrektorin

\_\_\_\_\_\_

Christoph Studer Fidula-Verlag, Boppard am Rhein, 2010 DIN A4, 64 Seiten mit CD, 19,90 € ISBN 978–3–87226–913–3 www.fidula.eu

# Rhythmicals Sprechverse in Bewegung

Das vorliegende Buch ist für Kindergarten und Grundschule gleichermaßen geeignet, um Kindergruppen im spielerischen Umgang mit Musik, Sprache und Bewegung Rhythmik erfahren zu lassen.

In 34 ansprechenden Kompositionen werden vielfältige Themen, die oft besonders auch Jungen ansprechen, vorgestellt. Zahlreiche allgemeine Tipps zum Umgang mit den Rhythmicals, gezielte Bewegungsanweisungen und Gestaltungsvorschläge zu den einzelnen Sprechversen sowie die Aufnahmen auf der beiliegenden CD erleichtern den schnellen Einsatz im Unterricht. Die Sprechrhythmen lassen sich zudem mit Gesang und Instrumentalspiel kombinieren und so rhythmisch-melodisch weiterentwickeln.

#### Beatrix Brönnle, Seminarrektorin

\_\_\_\_\_\_

Jörg Ehni, Uli Führe

Fidula-Verlag, Boppard am Rhein, 2010

Gesamtausgabe mit Klavierpartitur, 52 Seiten, DIN A4

ISBN 978-3-87226-410-7;

Best.-Nr. 3410, 17,90 €

Schülerausgabe Texte & Songs, 36 Seiten, DIN A4

ISBN 979--2003-3411-1;

Best.-Nr. 3411. 7.90 €

CD (Songs und Playback), Aufführungsdauer 45 Minuten

Best.-Nr. 6610. 16,90 €

www.fidula.eu

## Horri Ein Monstermusical

Aus einem alten leer stehenden Haus dringen nachts furchterregende Geräusche. Sie stammen von einem Monster, das sich dort niedergelassen hat. Die Dorfbewohner halten den Lärm auf Dauer nicht aus und beschließen, das Monster entweder zu vernichten oder das Dorf zu verlassen. Erst die Kinder finden eine friedliche und für alle akzeptable Lösung.

Aufgrund der etwas unheimlichen Thematik spricht dieses Musical sicher ältere Kinder und besonders auch Jungen an.

Das Musical "Horri" ist für eine 45-minütige Aufführung mit Chor und Klavier für Kinder von 8 bis 12 Jahren konzipiert und lässt sich durch weitere Instrumente problemlos ergänzen. Eine ideale Hilfe bietet die CD, die zusätzlich noch eine Playback-Version beinhaltet.

Die Gesamtausgabe enthält neben Noten und Text auch konkrete Spiel- und Gestaltungsvorschläge für eine Aufführung. Die Schülerausgabe besteht aus einem Textteil, in dem das gesamte Musical (Sprech- und Singtexte) übersichtlich abgedruckt ist, und einem angehängten Liedteil mit Noten.

Aufführungsrechte werden abhängig von der Anzahl der erworbenen Exemplare vom Verlag schriftlich erteilt. Eine Bestellung offener Notendateien (im Finale-, capella- und XML-Format) zur Erstellung eines eigenen Arrangements ist nach Erwerb des Aufführungsrechts möglich.

Beatrix Brönnle, Seminarrektorin

·

# Füller, Christian:

# **Ausweg Privatschulen? Hamburg 2010**

Der Autor ist Journalist und gilt als kompetenter Bildungs- und Wissenschaftsjournalist, der mit Forschungsstipendien ausgezeichnet ist. In seinem neu erschienenen Buch befasst er sich mit der Frage, ob Privatschulen eine tatsächliche Alternative zum staatlichen Schulsystem bieten. Er untersucht Privatschulen mit unterschiedlicher Prägung. Dabei beleuchtet er das jeweilige besondere pädagogische Konzept, macht Angaben zum Schulgeld und hospitiert an den Privatschulen. Gespräche mit Schulleitung, Lehrkräften und Kindern ergänzen die Ausführungen. Zehn Thesen zu Privatschulen und ein Elternratgeber, worauf bei der Wahl einer Privatschule geachtet werden soll, finden sich im Anhang. Das Fazit des Autors lautet: Privatschulen sind kein Allheilmittel, aber sie geben wichtige Impulse zur Verbesserung des gesamten Schulsystems.

Gertrud Gruber